

Verfahren: 1 BvR 804/22

Mündliche Verhandlung am 13. Oktober 2026

Stellungnahme des Freistaats Thüringen, vertreten durch das Thüringer Finanzministerium, zur Verfassungsmäßigkeit der Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG)

Im Namen des Freistaats Thüringen wird im Hinblick auf die mündliche Verhandlung am 13. Oktober 2026 die folgende Stellungnahme eingereicht.

A) Einleitung

Der Freistaat Thüringen vertritt im vorliegenden Verfahren die Auffassung, dass die aktuellen Regelungen der §§ 13a, 13b und 28a ErbStG gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG verstoßen.

Die weitreichenden, pauschalen Privilegien bei der Übertragung von Unternehmensvermögen haben in der Praxis zu einer Aufkommensschiefelage und damit zu einer materiellen Ungerechtigkeit geführt: Während im Gesamtergebnis die Erwerber von Privat-, Grund- und sonstigem Vermögen, mithin die breite Mittelschicht, vollumfänglich zur Steuer herangezogen werden, bleiben die wirtschaftlich leistungsfähigsten Erwerber von Groß- und Höchstbetriebsvermögen nahezu vollständig steuerbefreit.

Aus ostdeutscher Perspektive verfestigt dieses System die ungleiche Vermögensverteilung nicht nur bundesweit, sondern auch im Verhältnis zu den ostdeutschen Bundesländern. Dort leben 15,5 % der Bevölkerung, auf sie entfallen jedoch nur knapp 2 % des gesamtdeutschen Erbschaftsteueraufkommens. Dies ist das direkte Resultat des historischen Vermögensrückstands aus DDR-Zeiten, den politischen Weichenstellungen seit 1990 sowie der Tatsache, dass sich wertvolle, von der Steuer befreite Großunternehmen fast ausschließlich in den westdeutschen Bundesländern befinden.¹

Das geltende Recht zementiert somit ein massives innerdeutsches Vermögensgefälle zu Lasten Ostdeutschlands. Auch vor diesem Hintergrund erfordert der verfassungsrechtliche Auftrag eine grundlegende Korrektur.

B) Erbschaftsteuererhebung als angebliche Unternehmensgefährdung, insbesondere unter Berücksichtigung des Status quo sowie dem aktuellen Stand der Wissenschaft (Frage 1)

1. Die Privilegierung des Betriebsvermögens darf kein Regeltatbestand sein, sondern muss – soweit verfassungsrechtlich im Einzelfall überhaupt erforderlich – bedarfsabhängig erfolgen

¹ Schildbach, Wünsche, Erben: Im Westen neun Mal mehr als im Osten, 19.08.2026 unter <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/westen-unterschiede-vermoegen-statistik-erbschaftsteuer-ostdeutschland-100.html> [Abruf am 18.09.2026]

Der Gesetzgeber rechtfertigt die pauschale Verschonung von Betriebsvermögen (85 % Regelverschonung oder 100 % Optionsverschonung sowie Verschonungsbedarfsprüfung) bisher mit dem Gemeinwohlziel, einen steuerbedingten Liquiditätsentzug bei Unternehmen zu verhindern und dadurch Arbeitsplätze sowie Investitionen auch nach der Unternehmensnachfolge zu sichern. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung klargestellt, dass Lenkungs Zwecke zwar grundsätzlich Durchbrechungen des Gleichheitssatzes rechtfertigen können, diese jedoch in Form zielgenauer und normenklarer steuerlicher Verschonungsregelungen umgesetzt werden müssen und als Ausnahmefall an das Vorliegen ausreichender Gemeinwohlgründe geknüpft sind.²

Die reale Ausgestaltung der §§ 13a, 13b, 28a ErbStG verkehrt dieses Ausnahmeprinzip in einen flächendeckenden Regeltatbestand, der losgelöst von einer tatsächlichen wirtschaftlichen Notwendigkeit gewährt wird. Dementsprechend bricht der Durchschnittssteuersatz bei Übertragungen ab 20 Mio. € auch auf lediglich 7,3 % ein.³

Auch die gesetzgeberische Prämisse, dass die Erbschaftsteuer generell eine Existenzgefährdung für mittelständische Unternehmen darstellt, ist sowohl empirisch als auch wissenschaftlich widerlegt: Empirische Analysen zeigen, dass weniger als 2 % (unter altem Recht) bzw. maximal 4 % (unter Alternativ-ErbSt ohne Verschonung) aller vererbten Betriebe überhaupt eine effektive Steuerbelastung aufweisen.⁴ Über 96 % der betroffenen Unternehmen sind demnach in der Lage, die Erbschaftsteuer vollständig aus vorhandenen oder laufenden Mitteln zu bedienen, ohne dass die produktive Substanz angegriffen werden müsste. Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen stellt bereits 2012 explizit fest, dass eine gravierende Bedrohung der Existenz von Unternehmen und Arbeitsplätzen durch die Steuer empirisch nicht bestätigt wird.⁵ Eine Privilegierung ist daher verfassungsrechtlich nur dann zulässig, wenn im Einzelfall eine konkrete, strikte Bedarfsprüfung im jeweiligen Einzelfall stattfindet, was derzeit aber nicht der Fall ist.

Zudem erweisen sich die an die Verschonung geknüpften Bedingungen, insbesondere die Lohnsummenauflage und die Behaltefristen, als ökonomisch kontraproduktiv. Sie wirken faktisch als „Steuer auf den Verkauf an Dritte“ und erzeugen schädliche Lock-in-Effekte. Empirische Studien belegen auch hier, dass familieninterne Unternehmensnachfolgen in den Folgegenerationen im Durchschnitt zu einer spürbaren Verschlechterung der Managementpraktiken und der Unternehmensperformance führen. So werden Erben anders als externe Manager nicht nach unternehmerischen Fähigkeiten ausgewählt. Indem das geltende Steuerrecht Führungsstrukturen im Familienkreis subventioniert, trägt es daher mittelbar eher zur Gefährdung von Arbeitsplätzen bei, anstatt sie zu schützen.⁶

2. Sowohl vorhandenes, als auch mitübertragenes Privatvermögen muss bei der Ermittlung der Steuerzahlung vollumfänglich mit einbezogen werden

Zur verfassungskonformen Ermittlung der tatsächlichen steuerlichen Leistungsfähigkeit darf das Betriebsvermögen nicht isoliert betrachtet werden. Das gegenwärtige Verschonungssystem blendet jedoch den vermögensmäßigen Gesamtzusammenhang des

² BVerfG v. 17.12.2014 – BvL 21/12, Rn. 133, 134, 135 (juris)

³ Sachverständigenrat Wirtschaft, Jahresgutachten 2025/26, S. 293.

⁴ Prof. Dr. Maiterth, Empirische Erkenntnisse zur Unternehmensgefährdung durch die ErbSt, Der Betrieb Nr. 41, 2014, S. 2302.

⁵ Wissenschaftlicher Beirat beim BMF, Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer, Gutachten 01/2012, S. 10, 11, 32.

⁶ Bach, Sinclair, et. al., Reform der Erbschaftsteuer - Aufkommen und Verteilungswirkungen, DIW Berlin: Politikberatung kompakt 208, 2025, S. 85 f.

Erwerbers im Regelfall aus. Dies widerspricht dem Grundsatz der Besteuerung nach der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Eine Verschonung von produktivem Vermögen kann – unabhängig von der Höhe - per Definition nur dann gerechtfertigt sein, wenn der Erwerber nachweislich nicht über liquide oder leicht beleihbare Mittel außerhalb des Betriebs verfügt, um die Steuerschuld zu begleichen. Die Auswertung der Erbschaftsteuerstatistik beweist jedoch, dass Unternehmenserben statistisch keineswegs liquiditätsarm sind, sondern im Regelfall über beträchtliches weiteres privates Parallelvermögen verfügen: Im gewichteten Durchschnitt aller Erbfälle wird signifikant mehr ungebundenes „weiteres Vermögen“ (52,8 %) als reines Betriebsvermögen (47,2 %) übertragen. Selbst bei sehr großen Erbanfällen mit einem Netto-Gesamterwerb von über 10 Millionen Euro liegt der Anteil des frei verfügbaren Privat- und Grundvermögens im Schnitt immer noch bei 23,5 % des gesamten Erwerbs.⁷

Da dieses mitübertragene oder bereits vorab beim Erwerber vorhandene Privatvermögen (Immobilien, Finanzanlagen, Bankguthaben, sonstiges Vermögen) die reguläre Erbschaftsteuerschuld in der überwiegenden Zahl der Fälle vollständig abdecken kann, fehlt den pauschalen Schutzregeln die verfassungsrechtlich erforderliche Grundlage. Bevor ein staatlicher Verzicht auf das Steueraufkommen zulässig ist, muss vielmehr das freie Privatvermögen des Erwerbers zwingend vorrangig und vollumfänglich zur Tilgung der Steuerschuld herangezogen werden.

3. Die Verschonungsbedarfsprüfung (> 26 Mio. €) kann im Rahmen gesetzlich zulässiger Gestaltungen gezielt umgangen werden

Die gesetzlich verankerte Obergrenze für die Verschonungsbedarfsprüfung von 26 Mio. € läuft in der Praxis leer und wird systematisch umgangen. Sie begünstigt Hochvermögende strukturell, da bereits vorhandenes begünstigtes Vermögen des Erwerbers oder das Vermögen des Schenkers nicht berücksichtigt werden.

Ferner können vermögende Familien Privatvermögen vorab in Unternehmen einbringen, um die Bedürftigkeit künstlich herzustellen. Vermögensinhaber können durch gezielte Gestaltungen, wie die Übertragung von Großvermögen auf minderjährige Kinder oder Enkel - die naturgemäß noch über kein signifikantes, eigenes Privatvermögen verfügen - eine vollständige Steuerbefreiung erwirken. Darüber hinaus ermöglicht die Rechtsform der Familienstiftung eine intergenerationelle Weiterreichung von Großvermögen, um Vermögen „ewig“ zu binden und durch die Erbersatzsteuer mittels Pauschalprivilegien dem Zugriff des Fiskus zu entziehen.⁸

Diese Fehlanreize führen zu einer Missbrauchsanfälligkeit und Schieflage: Allein im Jahr 2024 wurden im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung in nur 45 Großfällen 3,37 Milliarden Euro Erbschaftsteuer rechtskräftig erlassen.⁹ Zwischen 2009 und 2020 wurden 51 Milliarden Euro an Betriebsvermögen ab 20 Mio. € steuerfrei an Minderjährige übertragen, davon 42 Milliarden Euro an Kinder unter 14 Jahren.¹⁰ Großschenkungen mit einem Wert von über 5

⁷ Prof. Dr. Maiterth, Empirische Erkenntnisse zur Unternehmensgefährdung durch die ErbSt, Der Betrieb Nr. 41, 2014, S. 229, 2300 (Tabelle 1).

⁸ Sachverständigenrat Wirtschaft, Jahresgutachten 2025/26, S. 292 f.

⁹ Prof. Dr. Dörrenberg, Prof. Dr. Langenmayr, Betriebsvermögen in der Erbschaftsteuer: Was spricht für Ausnahmen - und was dagegen?, ifo Schnelldienst 1/2026, S. 23.

¹⁰ Bach, Sinclair, et. al., Reform der Erbschaftsteuer - Aufkommen und Verteilungswirkungen, DIW Berlin: Politikberatung kompakt 208, 2025, S. 85.

Millionen Euro weisen durch Gestaltungen eine effektive Steuerlast von im Schnitt nur 0,87 % auf.¹¹

Dies führt zu einem eklatanten Gleichheitsverstoß und einem verfassungswidrigen, regressiven Steuereffekt bei Höchstvermögenden.

4. Ableitung der Notwendigkeit einer vermögensverteilenden Steuer aus dem Sozialstaatsprinzip unter Einbezug des BVerfG-Minderheitsvotums vom 17.12.2014 – 1BvL 21/12

Die Erbschaftsteuer darf nicht auf eine rein fiskalische Einnahmequelle reduziert werden. Aus dem Sozialstaatsprinzip lässt sich die zwingende verfassungsrechtliche Notwendigkeit einer auch vermögensverteilenden Steuer ableiten. Das Grundgesetz verpflichtet den Staat, einer übermäßigen, leistungslosen Vermögenskonzentration entgegenzuwirken, um die gesellschaftliche Stabilität und intergenerationelle Chancengleichheit zu sichern. Das Verteilungsgebot verlangt eine gleichmäßige Besteuerung des Vermögenszuwachses; je höher das Erbe, desto intensiver ist die verfassungsrechtliche Rechtfertigungslast für Ausnahmen. Das fundamentale Minderheitsvotum zum BVerfG-Urteil von 2014 betont explizit die Erbschaftsteuer als unverzichtbares Instrument des Sozialstaates zur Minderung gesellschaftlicher Schieflagen und zur Herstellung von Startgerechtigkeit.¹²

Dies gilt umso mehr, da der Vollzug der Vermögensteuer seit nunmehr fast 30 Jahren ausgesetzt ist. Über 85 % der Betriebsvermögen entfallen in Deutschland auf das oberste Dezil¹³. Es wird dabei im Übrigen überwiegend von Haushalten im obersten 1 % der Vermögensverteilung gehalten¹⁴. Da die reichste Schicht de facto steuerfrei bleibt, wirkt die Erbschaftsteuer regressiv. Die Steuerlast wird einseitig auf das Grund- und Privatvermögen der Mittelschicht abgewälzt.

Dies widerspricht der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zementiert hergebrachte Vermögenskonzentrationen. Die Zielsetzung des verfassungsrechtlich gebotenen Sozialstaatsprinzips wird damit nicht nur verfehlt sondern in ihr Gegenteil verdreht.

5. Zwingender Vorrang der optionalen Stundung und Verrentung vor jeder evt. Erlasslösung als zwingende verfassungsrechtliche Vorgabe zur Einhaltung des Ultima-Ratio-Grundsatzes

Ein endgültiger Steuererlass darf nur die Ultima Ratio bei nachgewiesener, unverschuldeter Existenznot sein. Temporäre Liquiditätsengpässe müssen stattdessen zwingend über ein gesetzlich garantiertes, langfristiges und verzinsliches Stundungs- und Verrentungsmodell gelöst werden. Die fällige Steuerschuld sollte dabei über einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren in moderaten jährlichen Raten (Annuitäten) sozialverträglich aus den laufenden Erträgen des Unternehmens bedient werden, ohne dessen produktive Substanz anzugreifen.

Das diesbezügliche DIW-Reformmodell zeigt, dass eine Abschaffung der Ausnahmen bei gleichzeitiger Verrentung (z.B. über 15 Jahre bei 1,8 % Zinsen) zu einer jährlichen

¹¹ Prof. Dr. Maiterth, Empirische Erkenntnisse zur Unternehmensgefährdung durch die ErbSt, Der Betrieb Nr. 41, 2014, S. 2298, 2300 (Tabelle 11).

¹² BVerfG, Minderheitsvotum zum Urteil des Ersten Senats vom 17. Dezember 2014 - 1 BvL 21/12.

¹³ Sachverständigenrat Wirtschaft, Jahresgutachten 2025/26, S. 277.

¹⁴ Sachverständigenrat Wirtschaft, Jahresgutachten 2025/26, S. 266.

Ertragsbelastung von nur ca. 19 % des Gewinns führt.¹⁵ Dies liegt weit unter dem Niveau gängiger Ertragssteuern, wahrt die Investitionsneutralität vollständig und schützt die Substanz.¹⁶ Die Abschaffung von Verschonungsregelungen für bestimmte Vermögensgegenstände würde im Übrigen dabei helfen, die Verwaltungskosten zu verringern. Daneben bietet ein Rechtsanspruch auf langfristige Stundung einen verlässlichen Anpassungsspielraum sowie Rechtssicherheit.

C) Empirische Datenanalyse zur Vermögenslage und Verteilungswirkung (Frage 2)

1. Entwicklung der Vermögensspreizung und -verteilung in Deutschland

Die empirischen Befunde des Sachverständigenrates Wirtschaft zeigen, dass die Vermögensungleichheit in Deutschland im europäischen Vergleich auf einem sehr hohen Niveau verharrt.¹⁷ Der Gini-Koeffizient der Vermögensverteilung lag im Jahr 2023 bei 0,76.¹⁸ Im Euro-Raum wird dieser Wert für den Zeitraum 2021 bis 2024 nur von Österreich mit 0,77 übertroffen, während der europäische Durchschnitt bei 0,72 liegt.¹⁹ Die relative Ungleichheit stieg nach der Wiedervereinigung zwischen 1993 und 2008 von 0,72 auf 0,78 an und hält sich seit den 2010er-Jahren auf diesem hohen Niveau.²⁰

Besonders deutlich zeigt sich die Spreizung beim realen Vermögenszuwachs zwischen 1993 und 2018: Während die vermögensstärkere Hälfte der Haushalte ihr reales Vermögen in diesem Zeitraum verdoppeln konnte, verzeichnete die vermögensschwächere Hälfte lediglich einen Zuwachs von 10 %. Im Jahr 2023 hielten die obersten 10 % der Haushalte rund 59 % des Gesamtvermögens, während die untere Hälfte der Bevölkerung (untere 50 %) lediglich zwischen 2 % und 3 % besaß.²¹

Diese Entwicklung beruht auf der Einkommenssituation, der Ertragsbesteuerung als auch auf der Portfoliozusammensetzung: Haushalte der unteren Hälfte sparen primär in liquiden, renditearmen Formen wie Spareinlagen oder Lebensversicherungen. Diese erlitten in den Inflationsjahren 2021 bis 2023 mit rund 20 % die höchsten realen Einbußen. Produktives Betriebsvermögen konzentriert sich dagegen am obersten Rand. Weil die Realrenditen auf Vermögen seit den 1980er-Jahren stabil mit 3 bis 4 Prozentpunkten über der Wirtschaftswachstumsrate liegen, vergrößern sich die absoluten Vermögensabstände fortlaufend selbstständig.²²

2. Auswirkungen auf die Wettbewerbs- und Chancengleichheit

Die hohe Vermögenskonzentration beeinträchtigt die Wettbewerbs- und Chancengleichheit. Da vermögensarmen Personen der Zugang zu kostenpflichtigen Bildungsangeboten von Nachhilfe bis Privatuniversitäten sowie auch zu Krediten mangels Sicherheiten erschwert ist, werden deren Bildungsentscheidungen, Berufswahl und die Möglichkeit zur

¹⁵ Bach, Sinclair, et. al., Reform der Erbschaftsteuer - Aufkommen und Verteilungswirkungen, DIW Berlin: Politikberatung kompakt 208, 2025, S. 90 (Tabelle 5-1).

¹⁶ Bach, Sinclair, et. al., Reform der Erbschaftsteuer - Aufkommen und Verteilungswirkungen, DIW Berlin: Politikberatung kompakt 208, 2025, S. 88, 90

¹⁷ Sachverständigenrat Wirtschaft, Jahresgutachten 2025/26, S. 263.

¹⁸ ebd., S. 265

¹⁹ ebd., S. 273

²⁰ ebd., S. 270

²¹ ebd., S. 271 f.

²² ebd., S. 284

Unternehmensgründung direkt eingeschränkt. Wirtschaftliche Mobilität wird somit durch die soziale Herkunft blockiert. Zudem führt Ungleichheit zu einer Konzentration ökonomischer und politischer Macht, welche politische Entscheidungen verzerrt, da eine hohe Vermögenskonzentration empirisch mit einer überproportionalen politischen Repräsentation wohlhabender Gruppen korreliert.²³

Diese Befunde decken sich mit dem Minderheitsvotum des Bundesverfassungsgerichts (1 BvL 21/12). Betont wird, dass im Eigentum die gesellschaftliche Ungleichheit zur Materie gerinnt und zum Ausgangspunkt neuer, leistungsloser Ungleichheiten wird. Ohne staatliche Korrektur kumuliert Reichtum in der Folge der Generationen leistungslos in den Händen weniger. Dies führt dazu, dass gesellschaftliche und politische Teilhabechancen auseinanderdriften und Macht unabhängig von individueller Leistung an die Herkunft gebunden wird.

3. Verteilungswirkung und Reformnotwendigkeit der Erbschaftsteuer

Erbschaften und Schenkungen zementieren dieses Gefälle, da ihr Anteil am Vermögen in Deutschland auf 30 % bis 50 % geschätzt wird.²⁴ Die Transfers fallen asymmetrisch an: Im Jahr 2024 entfielen mehr als 37 % des steuerpflichtigen Erwerbs auf nur knapp 0,7 % der Übertragungen.²⁵

Die Erbschaftsteuer verfehlt ihre sozialstaatliche Ausgleichsfunktion im Ergebnis derzeit weitgehend. Grund dafür sind die umfassenden Steuerbefreiungen für Betriebsvermögen und der schon beschriebene regressive Steuereffekt bei Höchstvermögenden.

Das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) gebietet daher eine Einschränkung der Verschonungsregeln. Das Ziel, den Liquiditätsentzug bei Unternehmen zu verhindern, kann laut Sachverständigenrat vollständig, zielgenau und investitionsneutral durch ausgeweitete und barrierefreie Stundungsregelungen erreicht werden. Ein endgültiger Erlass ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt, wenn der Erwerber über Parallelvermögen verfügt oder die Last über eine Verrentung aus den Erträgen bedienen kann.²⁶

Ergebnis und Zusammenfassung

Die einseitige Vermögenskonzentration in Deutschland verharrt auf einem im europäischen Vergleich überdurchschnittlich Niveau und schränkt damit die Wettbewerbs- und Chancengleichheit sowie die wirtschaftliche Mobilität vermögensarmer Bevölkerungsschichten in verfassungswidriger Weise ein, ohne dass hierfür ausreichende, verfassungsrechtlich tragende Gründe, vorliegen.

Das Sozialstaatsprinzip nimmt den Gesetzgeber zusätzlich in die Pflicht, dieser Verfestigung sozialer Schieflagen durch eine vermögensverteilende Steuer wirksam entgegenzuwirken, was ausweislich der aktuellen Aufkommensstruktur nicht nur nicht der Fall ist, sondern im Ergebnis das Gegenteil bewirkt (doppelte Verfassungswidrigkeit).

Dementsprechend sind die verfassungsrechtlichen Verstöße im Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz festzustellen und der Gesetzgeber zur Herstellung einer verfassungskonformen Rechtslage aufzufordern.

²³ Sachverständigenrat Wirtschaft, Jahresgutachten 2025/26, S. 296.

²⁴ ebd., S. 265

²⁵ ebd., S. 288

²⁶ ebd., S. 267, 316.